

DACHELA: Deutschsprachige Ex-Libris-Anwendergruppe

Satzung

1 NAME UND SITZ

- 1.1 Die Anwendergruppe heißt "Deutschsprachige Ex-Libris-Anwendergruppe", kurz: DACHELA.
- 1.2 Der Sitz der Anwendergruppe ist der Dienstort des jeweiligen Sprechers.

2 ZIELSETZUNG

- 2.1 Wechselseitige Unterstützung, Hilfestellung und Erfahrungsaustausch zwischen den Anwendern der Ex-Libris-Software.
- 2.2 Festlegung gemeinsamer Interessenfelder oder des Bestehens von Handlungsbedarf für bzw. die Einholung von Informationen von Ex Libris.
- 2.3 Unterstützung der Kommunikation zwischen Ex Libris sowie der mit ihr verbundenen Firmen und ihren Kunden im deutschsprachigen Raum zum gegenseitigen Vorteil.
- 2.4 Bündelung und Kanalisierung von Kundenwünschen zur Weiterentwicklung der verschiedenen Produkte sowie Weiterleitung an den Hersteller bzw. andere Anwendervertretungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bibliothekswesens im deutschen Sprachraum.
- 2.5 Pflege der Zusammenarbeit mit der „International Group of Ex Libris Users“ (IGeLU) und anderen einschlägig tätigen professionellen Gruppen.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Ordentliche Mitgliedsorganisationen können alle Institutionen aus den deutschsprachigen Ländern werden, die einen direkten oder indirekten Vertrag mit Ex Libris über die Lieferung und Wartung einer Software von Ex Libris haben.
- 3.2 Wird eine eigenständige Software-Installation von einer Anzahl von Institutionen gemeinsam genutzt, so kann jede dieser Institutionen und auch eine zugehörige zentrale Einrichtung ordentliche Mitgliedsorganisation von DACHELA werden.
- 3.3 Über Ausnahmen von 3.1 und 3.2 entscheidet der Exekutivausschuss.
- 3.4 Außerordentliche Mitgliedsorganisationen:
 - Anwender von Ex-Libris-Produkten aus anderen Ländern, in denen es keine nationale Anwendergruppe gibt
 - Institutionen, die an der Einführung von Ex-Libris-Produkten interessiert sind
 - Consultants mit nachweisbarer Ex-Libris-Klientel

- 3.5 Beitrittsgesuche sind an den/die Sprecher/-in von DACHELA zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Exekutivausschuss.
- 3.6 Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind in den Versammlungen der Gruppe mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- 3.7 Jede Mitgliedsorganisation nominiert schriftlich eine Kontaktperson zur Anwendergruppe, die bei stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen gleichzeitig das Stimmrecht in den Versammlungen wahrnimmt; davon abweichend kann jede Mitgliedsorganisation einen anderen Repräsentanten zu Arbeitstreffen (vgl. 6.2) der Gruppe entsenden und gegebenenfalls schriftlich mit Stimmrecht ausstatten. Ein Arbeitstreffen können nach Ermessen des Vorsitzes höchstens zwei weitere Personen pro Institution besuchen. Diese Einschränkung gilt nicht für DACHELA-Tagungen.
- 3.8 Benachrichtigungen über eine Beendigung der Mitgliedschaft sind schriftlich an den/die Sprecher/-in zu richten.
- 3.9 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags beschließt die Generalversammlung, wobei der Mindestbeitrag 50 € beträgt. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags voraus.

4 ORGANE

- 4.1 Die **Generalversammlung** bildet das grundsätzliche Entscheidungsgremium von DACHELA. Für die Teilnahme an der Generalversammlung gilt Punkt 3.7.
- 4.2 Der **Exekutivausschuss** besteht aus Angehörigen der Generalversammlung:

- Sprecher/-in
- 3 – 6 weitere Mitglieder

Über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie die Aufgaben für die jeweils nächste Amtsperiode befindet die Generalversammlung. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung von DACHELA gegenüber Ex Libris
- Organisationsvorbereitung der DACHELA-Tagungen
- Kassenführung
- Sammlung und Weiterleitung der DACHELA-Anforderungen zur Weiterentwicklung der Ex-Libris-Software
- Pflege des Kontakts zur IGeLU
- Pflege der für die Mitglieder bereitgestellten Informationen
- Nationale und internationale Interessenvertretung
- Leitung von Facharbeitsgruppen mit Bezug zu einzelnen oder mehreren Ex-Libris-Produkten

Hinzu treten ggf. weitere Aufgaben, für die eine Beauftragung durch die Generalversammlung vorliegt.

Dem/der Sprecher/-in obliegt die Vorsitzführung in den Versammlungen, sowie die hauptsächliche Außenvertretung von DACHELA gegenüber Ex Libris und anderen; dies umfasst auch die Kontaktaufnahme zu möglichen neuen Mitgliedern.

- 4.3 Bei dringendem Bedarf können weitere Mitglieder vom Exekutivausschuss kooptiert werden.
- 4.4 Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und sollen nicht mehr als zwei aufeinander folgende Amtsperioden in derselben Funktion tätig sein.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung gilt für die Hälfte der weiteren Mitglieder eine Amtsperiode von einem Jahr.

- 4.5 Jede vakante Position ist vom/von der Sprecher/-in frühestmöglich, spätestens jedoch 28 Tage vor der Versammlung, in der die Wahlen abgehalten werden, den Mitgliedsorganisationen über die DACHELA-Mailing-Liste bekannt zu machen und mit einer Einladung zur Nominierung bzw. deren Unterstützung durch einen institutionellen Repräsentanten oder einen anderen dazu ermächtigten Mitarbeiter einer Mitgliedsinstitution zu verbinden.
- 4.6 Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zur Überprüfung der Kassenführung. Für Wahl und Nominierung gelten dieselben Bedingungen wie für andere Funktionsträger.

5 FINANZIERUNG

- 5.1 Die Anwendergruppe finanziert ihre Aufgaben aus Mitglieds-, Projekt- und Tagungsbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

6 TREFFEN

- 6.1 Jährlich findet eine Tagung von DACHELA statt, in deren Rahmen eine nichtöffentliche ordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Nicht-Mitglieder, die die Voraussetzungen nach 3.1, 3.2 oder 3.4 erfüllen, können an der Tagung ebenfalls teilnehmen; die Generalversammlung kann für die Teilnahme eine Gebühr festlegen.
- 6.2 Weitere Arbeitstreffen werden nach Bedarf abgehalten.

7 ABHALTUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1 Vorschläge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage (Ausnahme: Vorschläge zur Satzungsänderung, siehe 9.2) vor der Versammlung an den/die Sprecher/-in zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jede ordentliche Mitgliedsorganisation.
- 7.2 Für Abstimmungen ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen nötig. Nicht teilnehmende Repräsentanten bzw. ihre Vertreter können ihre Stimme vom Sprecher abgeben lassen, sofern dies dem/der Sprecher/-in spätestens drei Tage vor der Sitzung mit dem Auftrag für das Stimmverhalten bekannt gegeben wird. Alternativ kann die Stimme einem anderen teilnehmenden Repräsentanten übertragen werden; die Übertragung muss dem/der Sprecher/-in spätestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden. In beiden Fällen zählt die betreffende Institution als anwesend.
- 7.3 Der/die Sprecher/-in hat innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen verlangt wird.

8 FACHARBEITSGRUPPEN

- 8.1 Facharbeitsgruppen werden auf Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen in jeder Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eingesetzt; Verlängerungen sind möglich. Die Generalversammlung benennt eine ordentliche Mitgliedsorganisation für den Vorsitz in der jeweiligen Facharbeitsgruppe. Die Facharbeitsgruppen sind gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.

9 SATZUNGSÄNDERUNG

- 9.1 Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt durchgeführt werden, sofern die Mitgliedsorganisationen zumindest 28 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail oder über die DACHELA-Mailing-Liste) über die Änderungsvorschläge informiert wurden.
- 9.2 Vorschläge zur Satzungsänderung sind bis spätestens 42 Tage vor der Versammlung an den/die Sprecher/-in zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jede ordentliche Mitgliedsorganisation.
- 9.3 Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen.

10 AUFLÖSUNG

- 10.1 Bei einer Auflösung von DACHELA durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Generalversammlung werden vorhandene Überschüsse (Guthaben, Sachmittel) gleichmäßig auf alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen aufgeteilt.

Von der Generalversammlung beschlossen am 12.5.2009.